

Osterreichische Kinderfreunde

Landesorganisation Wien

Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 71	-GE/9-
Datum: 5. NOV. 1987	
05. Nov. 1987 Kreuz	
Verf.:	

Wien, am 5.11.1987
We/pk/6046

Strehlein

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes 1987, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir übermitteln Ihnen in der Anlage unsere Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf in 25 Ausfertigungen.

Wir haben das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie darüber auch verständigt und verbleiben

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung!

F.d.

WIENER KINDERFREUNDE

Heinz Weiss

Heinz Weiss
Landessekretär

POSTANSCHRIFT: Postfach 40, 1081 Wien

SEKRETARIAT: 1081 Wien 8, Albertgasse 23. Telefon: (022 2) 42 75 91; (Durchwahl zu Nebenstellen möglich, ansonsten Klappe 0 nachwählen)

BANKVERBINDUNGEN: Zentralsparkasse - Konto 611 275 009 (BLZ 20.151) — BAWAG - Konto 32-44000-0 (BLZ 14.000) — Postscheck - Konto 2,479.000

WIENER KINDERFREUNDE

8., Albertgasse 23 · 1081–Wien · Telefon 42 75 91

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

Wien, am 5.11.1987
We/pk/6045

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes 1987, mit dem das
Familienberatungsgesetz geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir übermitteln Ihnen in der Anlage unsere Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf und teilen Ihnen mit, daß wir diesen gleichzeitig in 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates übersandt haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

F.d.

WIENER KINDERFREUNDE



Heinz Weiss
Landessekretär

1 Beilage

POSTANSCHRIFT: Postfach 40, 1081 Wien

SEKRETARIAT: 1081 Wien 8, Albertgasse 23, Telefon: (022 2) 42 75 91; (Durchwahl zu Nebenstellen möglich, ansonsten Klappe 0 nachwählen)

BANKVERBINDUNGEN: Zentralsparkasse - Konto 611 275 009 (BLZ 20.151) – BAWAG - Konto 32-44000-0 (BLZ 14.000) – Postscheck - Konto 2,479.000

Österreichische Kinderfreunde

Landesorganisation Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes 1987, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird.

Die Wiener Kinderfreunde lehnen den vorliegenden Entwurf zur Gänze als teils rechtlich verfehlt, teils rechtspolitisch verfehlt ab.

1. Die geplante Novellierung der §§ 2 Abs.1 Z 3 und Z 4 des Familienberatungsförderungsgesetzes wird in der Praxis der Familienberatung allenfalls dazu führen, daß der Bedarf nach qualifizierter ärztlicher Beratung aus dem ständigen Angebot der Familienberatungsstellen eliminiert werden wird. Diese Tendenz kann seitens der Wiener Kinderfreunde nicht unterstützt werden, zumal sich die dauernde Anwesenheit des Arztes in der im bisherigen Gesetz angeführten Dauer als erforderlich erwiesen hat. Der Entwurf verkennt die in der modernen Sozialarbeit als Notwendigkeit anerkannte interdisziplinäre Behandlung von Problemen, zu welcher gerade auch die ständige begleitende Kontrolle des ausgebildeten Fachberaters, insbesondere des Arztes, zählt. Nur er ist beispielsweise in der Lage, die Zusammenhänge zwischen sozialen Problemen und psychosomatischen Erkrankungen zu erkennen und die Klienten zu einer fachärztlichen Behandlung zuzuführen.

Falls überhaupt eine Novellierung des Gesetzes für erforderlich gehalten wird, so würden die Wiener Kinderfreunde viel mehr dafür eintreten, daß die im § 2 Abs.1 Z 4 des Familienberatungsförderungsgesetzes als bloßes Angebot für den Falle des Bedarfs genannte Rechtsberatung in den Rang der bisherigen medizinischen Beratung gehoben würde (als obligates Erfordernis der Familienberatungsstellen).

POSTANSCHRIFT: Postfach 40, 1081 Wien

SEKRETARIAT: 1081 Wien 8, Albertgasse 23, Telefon: (022 2) 42 75 91; (Durchwahl zu Nebenstellen möglich, ansonsten Klappe 0 nachwählen)

BANKVERBINDUNGEN: Zentralsparkasse - Konto 611 275 009 (BLZ 20.151) - BAWAG - Konto 32-44000-0 (BLZ 14.000) - Postscheck - Konto 2.479.000

Zur Novellierung des § 2 Abs.1 Z 4 des Gesetzes ist anzumerken, daß bereits die bisherige Fassung des 2. Satzes, wonach "auch Personen, die die philosophischen Studien mit dem Hauptfach Psychologie vollendet haben, herangezogen werden" den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht wird. Es sollte vielmehr die Heranziehung von Personen ermöglicht werden, die - wenn auch im Nebenfach - das Studium der Psychologie vollendet haben oder andere verwandte Studienrichtungen abgeschlossen haben.

Der Entwurf beseitigt in seinem § 2 Abs.1 Z 4 die nach dem bisherigen Gesetz vorhanden gewesene Notwendigkeit von rechts- und staatswissenschaftlichen Studien für die Person des rechtlichen Beraters und reduziert deren Berufsqualifikationen auf eine nicht definierbare Größe: "entsprechend qualifizierte Berater". Im Interesse der Beratenen kann nicht von dem Erfordernis eines qualifizierten Rechtsberaters abgegangen werden.

Abschließend sei vermerkt, daß § 2 Abs.1 Z 3 des Entwurfes durch die Übernahme der Wendung "einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt" aus § 2 Abs.1 Z 3b des bisherigen Gesetzes eine der nunmehrigen Rechtslage nicht mehr entsprechende Terminologie übernimmt, anstelle des nunmehr zu verwendenden Begriffes "Akademie für Sozialarbeit".

Ergänzend ist noch anzumerken, daß der besprochene Entwurf in seinem "Vorblatt" unter dem Subtitel "Kosten" von der - durch den Entwurf selber nicht gedeckten - Voraussetzung ausgeht, daß der "Wegfall der Anwesenheitspflicht des Arztes" eine Kostenersparnis für den Subventionsgeber mit sich bringen muß. Das Gesetz in der Fassung des Entwurfes schliesst keinesfalls aus, daß die ärztliche Beratung ebenfalls Gegenstand der Förderung ist.

2. Zu § 2 Abs.1 Z 5 des Entwurfes:

Gegen die Erhöhung der erforderlichen Mindest-Beratungszeit von 4 Stunden innerhalb von 2 Wochen auf 4 Stunden innerhalb von 1 Woche besteht grundsätzlich kein Einwand, wobei in diesem Falle ausdrücklich auf die Zulässigkeit der Betreuungsarbeit außerhalb der Büroräumlichkeiten der Familienberatungsstelle hingewiesen werden müßte. In diesem Zusammenhang ist auf die Ergebnisse der

Enquete des Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vom 4/5.9.1986 zu verweisen, in welcher ausdrücklich eine Flexibilisierung der Betreuung (etwa in Richtung Intervention bei Behörden und Ämtern oder Zusammenarbeit mit dem Gericht) hingewiesen wurde.

3. Zu § 5 des Entwurfes :

3.1.: Hinsichtlich § 5 Abs.1 Z 1 des Entwurfes ist festzuhalten, daß nicht ersichtlich ist, aus welchen Gründen der bisherige Begriff "gesetzmäßig" auf "widmungsgemäß" geändert wurde. Im Hinblick auf die fehlende Bestimmtheit dieses Begriffes im Zusammenhang mit der Familienberatung wird vorgeschlagen bei der bisherigen bewährten Formulierung zu verbleiben.

3.2.: Hinsichtlich § 5 Abs.1 Z 2 a des Entwurfes, in welchem die Wendung "daß die Förderung gewährende Organ des Bundes" durch die Wendung "der Förderungsgeber" ersetzt werden sollten ist festzuhalten, daß die neue Formulierung rechtlich unklar und im systematischen Zusammenhang des Gesetzes nicht vertretbar ist. § 1 des Familienberatungsförderungsgesetzes sieht als Förderungsgeber ausschließlich den Bund vor. Die bisherige Formulierung trug dem Umstand Rechnung, daß eine Täuschung im Sinne z.B. der strafrechtlichen Normen nur gegenüber dem jeweils auftretenden Organ des Förderungsgebers (Bund) begangen werden kann. Die neue Fassung weicht von der verfassungs- und organisationsrechtlichen Terminologie ab und schafft damit Unklarheiten. Es wird dringend empfohlen, an dem durch Judikatur und Lehre hinreichend geklärten Organbegriff festzuhalten.

3.3.: Hinsichtlich der geplanten Novellierung von § 5 Abs.1 Z 2 b wird ausgeführt, daß die geplante Änderung, welche ausschließlich in der Eliminierung des Tatbestandselementes "durch ein Verschulden" besteht deswegen nicht akzeptiert werden kann, weil ein verschuldensunabhängiger Rückforderungsanspruch, beispielsweise bei Verschulden nicht des Förderungsempfängers, sondern des Förderungsgebers, mit der österreichischen Rechtsordnung nicht in Einklang zu bringen ist.

3.4.: Hinsichtlich der geplanten Novellierung von § 5 Abs.1 Z 2c des Gesetzes ist - ähnlich wie anlässlich der Besprechung des § 5 Abs.1 Z 1 darauf hinzuweisen, daß der Ersatz des bisherigen

Begriffes "gesetzwidrig" durch den unbestimmten Begriff "widmungswidrig" mit den Bestimmtheitserfordernissen der Österreichischen Bundesverfassung nicht in Übereinstimmung steht.

3.5.: § 5 Abs.1 Z 2 e des Entwurfes wird abgelehnt, da seine einzige Änderung, nämlich die Einfügung der Wendung "erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind" den Förderungsgeber in die Lage versetzt, durch die Einforderung von Auskünften welcher Art auch immer und deren nicht prompte Erledigung die unverhältnismäßige Sanktion der Rückforderung des gesamten Subventionsbetrages zu verhängen.

4. Hingegen wäre in § 7 ein Absatz 2 anzufügen, in welchem die Verpflichtung des Förderungsgebers festgehalten wird bis längstens 31.1. eines jeden Kalenderjahres die in diesem Kalenderjahr zu gewährende Höhe der Geldzuwendungen dem Rechtsträger mitzuteilen.